

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(STAND APRIL 2016)

## A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

#### 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Für das gesamte Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung, entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen, das "**Allgemeine Wohngebiet**" gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass alle Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in dem Baugebiet unzulässig sind.

#### 1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem gesamten Baugebiet (WA) sind **maximal 2 Wohnungen** pro Gebäude zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Baugebiet gemäß § 16 (3) BauNVO durch eine Grundflächenzahl und die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

#### **Grundflächenzahl**

Entsprechend der Planzeichnung wird die Grundflächenzahl (GRZ) für das gesamte Baugebiet (WR) mit **0,4** festgesetzt (§ 19 und § 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO).

#### **Höhe baulicher Anlagen**

Entsprechend der Planzeichnung wird die **Höhe baulicher Anlagen** gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 in den Baugebietsteilen unterschiedlich festgesetzt.

Unter Anwendung von § 18 Abs. 1 BauNVO werden für die Baugebietsteile unterschiedliche Bezugspunkte festgelegt.

#### **Definition von unteren Höhenbezugspunkten**

Als jeweils unterer **Bezugspunkt**, der für die Ermittlung der Gebäudehöhen maßgeblich ist, gelten folgende Höhenpunkte:

**Baugebiet mit der Ordnungsziffer A:** Oberkante Straßenmitte der (bestehenden) Straße „Zur Schnapphahner Dell“

**Baugebiete mit den Ordnungsziffern B, C und D:** Oberkante Straßenmitte der im Endausbau fertiggestellten Planstraße (Stichstraße).

Die Grundstücke, die über die Wendeanlage erschlossen werden, gilt als unterer Höhenbezugspunkt der Mittelpunkt des größtmöglichen, innerhalb der Wendeanlage liegenden Kreises. , gemessen zum Mittelpunkt der Gebäudeseite, die zu diesem Kreismittelpunkt die kürzeste Entfernung hat.

#### **Definition Meßvorgang**

Zur Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhe ist vom unteren Bezugspunkt senkrecht zur Mitte der Gebäudeseite zu messen, die zur Straße liegt.

Bei den Grundstücken, die über die Wendeanlage erschlossen werden ist vom definierten Kreismittelpunkt zur Mitte der Gebäudeseite zu messen, die dazu den geringsten Abstand einhält.

Für die Gebäudehöhen werden Firsthöhen (absolute Gebäudehöhen) als Höchstmaße festgesetzt.

#### **Definition und Ermittlung der absoluten First- Gebäudehöhe**

**First- Gebäudehöhe:** Die Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe ist die absolute Höhe, bezogen auf den Scheitel des Gebäudes bzw. des obersten Dachabschlusses. Zur Ermittlung der absoluten Firsthöhe wird entsprechend vom unteren Bezugspunkt bis zum Scheitel des Gebäudes, der gemäß definiertem Meßvorgang maßgeblich (= Gebäudemitte an straßenseitiger Gebäude-Fassadenseite) ist. Bei Ausbildung von Staffelgeschossen ist die maßgebliche Gebäudehöhe des unterhalb des Staffelgeschosses liegenden Geschosses der obere Dachabschluss, der nicht vom Staffelgeschoss überdeckt wird.

#### **Höhenfestsetzungen**

In allen Baugebietsteilen wird zur optionalen Ausbildung eines gegenüber der Gebäudegrundfläche reduzierten obersten Geschosses (Staffelgeschoss) die Höhe für das (einzelne) Gebäude unterschiedlich festgesetzt.

#### **Bereich mit den Ordnungsziffern A und C**

Die absolute Höhe für das Gebäude wird unterschiedlich festgesetzt (Staffelgeschoss). Über min. 25 % der Gebäudegrundfläche wird eine max. Gebäudehöhe von 9,50 Meter und über max. 75 % der Gebäudegrundfläche wird eine max. Gebäudehöhe von 12,00 Meter festgesetzt.

#### **Bereich mit den Ordnungsziffern B und D**

Die absolute Höhe für das Gebäude wird unterschiedlich festgesetzt (Staffelgeschoss). Über min. 25 % der Gebäudegrundfläche wird eine max. Gebäudehöhe von 7,00 Meter und über max. 75 % der Gebäudegrundfläche wird eine max. Gebäudehöhe von 9,50 Meter festgesetzt.

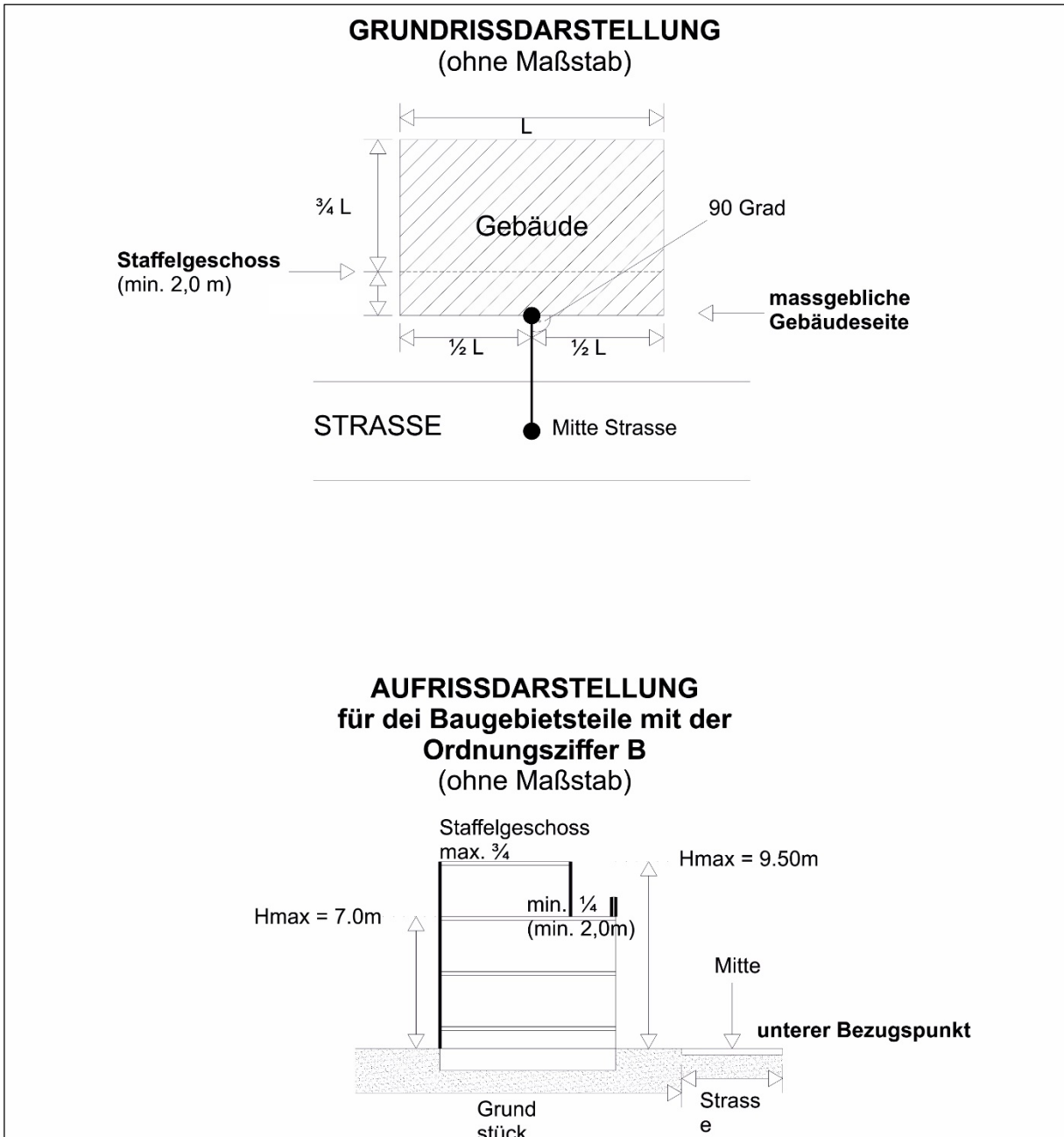
Hinweis Bei der Ausbildung eines Staffelgeschosses werden unter Punkt 4 der Festsetzungen Vorgaben für die zur Straße liegende Gebäudeseite gemacht.

#### **Nebenanlagen**

Bei Nebenanlagen und/oder Garagen im Sinne des Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, die nicht in den Abstandsflächen errichtet werden, darf in dem gesamten Baugebiet eine maximale Gesamthöhe von **3,50 Meter** nicht überschritten werden.

Der Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen absoluten Höhe bleibt gegenüber dem Hauptbaukörper unverändert (Straßenoberkante).

### Erläuterung Höhenfestsetzung – Beispiel Bereich mit Ordnungsziffer B



**3. Bauweise** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V. m. § 22 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet wird die **offene Bauweise** festgesetzt und wie folgt eingeschränkt:

In den Baugebietsteilen mit den **Ordnungsziffern A und D** sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig. In den Baugebietsteilen mit den **Ordnungsziffern B und C** sind nur Einzelhäuser zulässig

**4. Überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch **Baugrenzen** entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 8 Abs.5 LBO dürfen die festgesetzten Baugrenzen ausnahmsweise überschreiten und zwar um ein Maß von max. 1,00 Meter.

Bei der Ausbildung eines Staffelgeschosses muss in allen Baugebietsbereichen dieses Geschoss an der straßenseitigen Fassadenwand gegenüber den darunterliegenden Geschossen um mind. 2,0 m zurücktreten. Dieses Maß für ein Zurücktreten gilt unabhängig von der Lage des Gebäudes innerhalb des Baufensters.

**5. Flächen für Stellplätze und Garagen** (§ 9, Abs. 1, Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind gemäß § 23 (5) BauNVO nur innerhalb den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, dürfen jedoch die festgesetzte hintere Baugrenze nicht überschreiten.

Garagen in Keller- Untergeschossen sind in den Baugebietsteilen mit der **Ordnungsziffer B und D** unzulässig.

**6. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Entsprechend der Planzeichnung werden zwei öffentliche Verkehrsflächen mit unterschiedlicher besonderer Zweckbestimmung wie folgt festgesetzt:

- a. verkehrsberuhigter Bereich (Anliegerstraße) und
- b. Fußgängerweg

Die Lage des Fußgängerweges kann im Zuge der Entwurfs- Ausbauplanung entlang der hinteren Straßen-Begrenzungslinie des Wendehammers verändert werden. Die festgesetzte Breite ist einzuhalten.

- 7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen auf den einzelnen Baugrundstücken**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a, b BauGB).

#### **Flächen und Maßnahmen auf den Grundstücken**

**a. Bepflanzung von privaten Grundstücken**

Im gesamten Baugebiet ist je angefangener 500 qm privater Baugrundstücksfläche mindestens ein Laubbaum (16 – 18 cm Stammumfang) gemäß Artenliste zu pflanzen. Auf diesen Bepflanzungsumfang können die auf den rückwärtigen, nicht überbaubaren Grundstücksteilen vorhandenen (Laub)bäume angerechnet werden.

Darüber hinaus sind auf mindestens 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen heimische Gehölze gemäß Artenliste zu pflanzen.

Empfehlung: Vor einer Neuanpflanzung sollte der Erhalt von vorhandenen Laubbäumen Vorrang haben. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Bäume entsprechend zu schützen.

Hinweis: Insbesondere bei der Anlage von Wegen und Zufahrten wird die Verwendung wassergebundener Materialien empfohlen (z.B. Splitt, Rasensteine).

**b. Vorzonen – Vorgärten**

Die zwischen Gebäude und vorderer Straßenkante liegenden Bereiche müssen zu mindestens Einem Drittel ihrer Fläche begrünt sein bzw. dürfen nicht versiegelt werden.

Hinweis: Insbesondere bei der Anlage von Wegen und Zufahrten wird die Verwendung wassergebundener Materialien empfohlen (z.B. Splitt, Rasensteine).

**8. Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V. mit Nr. 20 BauGB)**

Hinweis: Festsetzungen im Bereich der dezentralen (auf privaten Grundstücken) oder zentralen Regenwasserbewirtschaftung (öffentliche Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) werden erst nach Vorliegen der entwässerungstechnischen (Vor)planung getroffen.

#### **Hinweise und Empfehlungen**

##### **Umgang mit Grund und Boden**

Gebäude sollen in der Bauweise so an das Gelände angepasst werden, dass die Erdmassenbewegungen minimiert werden. Ein Ausgleich zwischen Bodenabtrag und Bodenauftrag ist anzustreben. Der Boden soll getrennt nach Ober- und Unterboden gelagert werden und zur natürlichen Geländemodellierung der natürlichen Schichtung entsprechend wieder eingebaut werden. Oberboden ist vor

Versiegelung oder Vergeudung gemäß § 202 BauGB zu schützen. Baubedingter Oberbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen. Der Einbau standortfremden Bodens soll vermieden werden.

## **B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (LBO Saarland)**

Entsprechend den Möglichkeiten des § 85 LBO vom Saarland zur Festsetzung örtlicher Bauvorschriften in Bebauungsplänen werden die nachfolgenden Gestaltungsfestsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen (§ 85 Abs. 4 LBO). Dabei wird die auf Landesrecht beruhende Gestaltungssatzung Bestandteil des Bebauungsplans

### **1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 85 Abs.1 Nr. 1 LBO)**

#### **a. Dachform – Dachneigung - Dacheindeckung**

Im gesamten Baugebiet sind für Haupt- und Nebengebäude **nur Flachdächer** zulässig. Ausnahmsweise können auf den Haupt- und Nebengebäuden auch (durchgehende) Pultdächer mit einer Dachneigung von max. 15° zugelassen werden.

Flachdächer sind zu begrünen oder mit hellem Kies zu bedecken. Pultdächer dürfen nur mit Dachziegelsteinen oder Dachblech in den Farbtönen Grau bis Anthrazit eingedeckt werden.

Die Dachüberstände von Dächern dürfen max. 0,3 m betragen. Dächer über Staffelgeschossen dürfen im Bereich des Luftraums über dem zurückversetzten Geschoss (Dachterrasse) einen max. Dachüberstand von 2,0 m haben.

#### **b. Fassaden**

Zulässig sind nur verputzte Fassaden in den Farbtönen Weiß, Grau oder Anthrazit. Fassaden bzw. Wandflächen dürfen auch aus Sichtbeton hergestellt werden. Maximal 25 % der Fassaden können auch in einer anderen Farbe, in Naturstein oder mit horizontaler Holzverkleidung ausgeführt werden. Dabei sind glänzende/leuchtende und grelle Farbtöne unzulässig.

#### **c. Fenster – Türen – Tore**

Die Farbe von Fensterrahmen, Türen bzw. Türrahmen und Toren (u.a. Garagentore) ist nur in folgenden Farbtönen zulässig: Weiß, Grau, Schwarz, Anthrazit.

#### **d. Stellung baulicher Anlagen**

Im gesamten Baugebiet dürfen die Gebäude nur parallel oder orthogonal/rechtwinklig zur Straße bzw. der das Grundstück erschließenden Zuwegung (0 oder 90 Grad zur Straße) errichtet werden. In beiden Fällen ist eine Abweichung bis zu 10 Grad allgemein zulässig.

#### **d. Einfriedungen**

##### **- Einfriedungen zur Straße:**

Sofern Grundstücke zur Straße eingefriedet werden, sind als Einfriedung straßenseitig nur Mauern, Metallstabzäune mit senkrechten Stäben in der Farbe

Anthrazit oder Hecken/Büsche zulässig. Die Höhe von Mauern und Metallstabzäunen darf max. 1,2 m betragen. Mauern können verputzt oder in einem Naturstein ausgeführt bzw. damit verblendet werden. Bei verputzten Mauern sind nur Anstriche in den Farbtönen Weiß, Grau oder Anthrazit zulässig. Pflanzsteine oder Pflanzringe sind – auch zur straßenseitigen Hangbefestigung - unzulässig.

- **Einfriedungen rückwärtiger Freibereiche:**

Die rückwärtigen Frei- Gartenbereiche dürfen gegenüber den angrenzenden Nachbargrundstücken nur durch Stabzäune mit senkrechten Stäben und/oder durch Grün (Hecken/Büsche) unter Beachtung nachbarrechtlicher Vorgaben eingefriedet werden.

**e. Antennen – Satellitenanlage**

Pro Gebäude ist nur eine Antennen- oder Satellitenanlage zulässig. Der Durchmesser einer Satellitenanlage darf maximal 1,20 m betragen. Antennen- und Satellitenanlagen dürfen nur auf der straßenabgewandten Gebäudeseite errichtet werden. Sofern die Empfangsqualität dies nicht ermöglicht, dürfen diese Anlagen auch ausnahmsweise an anderer Stelle des Gebäudes angebracht werden.

## Artenlisten für Bepflanzung privater Grundstücksflächen

### a) Obstbäume aller heimischen Arten

#### Beispiele für Äpfel- und Birnbäume

Äpfel	Birnen
Weißer Klarapfel	Frühe aus Trevoux
Croncels	Clapps Liebling
Goldparmäne	Jules Guyot
Oldenburg	Williams Christbirne
Graue Herbstrenette	Philippsbirne
Jakob Lebel	Gute Luise
Gelber Edelapfel	Gellerts Butterbirne
Rote Sternrenette	Boscs Flaschenbirne
Freiherr von Berleppsch	Köstliche aus Charneux
Kaiser Wilhelm	Neue Poiteau
Boskoop	Tongern
Blenheim	Alexander Lucas
Nordhausen	Gräfin von Paris
Winterrambur	
Baumanns Renette	
Große Französische Renette	
Roter Bellefleur	
Ontarioapfel	
Bohnapfel	

Sortenliste Kernobst Saar-Pfalz Quelle: Landesbauernschaft Saar-Pfalz, Empfohlene Kernobstsorten für den Erwerbsobstanbau in Deutschland, In: AID, Hrsg., o. J., Streuobstwiesen erhalten und pflegen (CD)

### b) Sonstige Laubbäume und heimische Gehölze

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel



## **Verfahrensvermerke**

**Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1004 „Schnapphahner Dell“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.**

### **1. Aufstellungsbeschluss - Bekanntmachung**

Der Stadtrat von St. Ingbert hat am **12. März 2015** die Aufstellung des Bebauungsplans „**Schnapphahner Dell**“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans wurde am **27.02.2016** ortsüblich (Saarbrücker Zeitung) bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) mit dem Hinweis,

- a) dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird und
- b) dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung in der Zeit von **XX.XX.2016** bis **XX.XX.2016** im Rathaus ..... unterrichten kann und sich innerhalb dieses Zeitraums zur Planung äußern kann.

### **2. Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat von St. Ingbert hat am **XX.XX.2016** den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1004 „**Schnapphahner Dell**“ angenommen und die Durchführung der öffentlichen Beteiligungsverfahren (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) bestimmt (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind mit (Email)Schreiben vom **XX.XX.2016** beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme (über den ins Internet eingestellten Bebauungsplanentwurf) aufgefordert worden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung hat in der Zeit vom **XX.XX.2016** bis einschließlich **XX.XX.2016** öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurde am **XX.XX.2016** ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Es wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

### **3. Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat von St. Ingbert hat die während der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen am **XX.XX.2016** behandelt und abgewogen. Die Ergebnisse der Prüfungen ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, jeweils mitgeteilt worden. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

#### **4. Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat von St. Ingbert hat am **XX.XX.2016** den Bebauungsplan Nr. 1004 „**Schnapphahner Dell**“, bestehend aus den zeichnerischen und textlichen Festlegungen inkl. Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

St. Ingbert, .....

.....  
Hans Wagner, Oberbürgermeister

#### **5. Ausfertigungsvermerk**

Der Inhalt dieser Satzung stimmt in all seinen Bestandteilen (Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung) sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsgebers überein.

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensschritte wurden eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

St. Ingbert, .....

.....  
Hans Wagner, Oberbürgermeister

#### **6. Öffentliche Bekanntmachung**

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 1004 „**Schnapphahner Dell**“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während den Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am **XX.XX.2016** ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

St. Ingbert, .....

.....  
Hans Wagner, Oberbürgermeister

## **Rechtgrundlagen**

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in der derzeit gültigen Fassung
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), in der derzeit gültigen Fassung
3. Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in der derzeit gültigen Fassung
4. Landesbauordnung Saarland (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsblatt S. 822. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.07.2015, (Amtsblatt I, S. 632), in der derzeit gültigen Fassung
5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.14 (BGBl. I, S. 1740), in der derzeit gültigen Fassung
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154), in der derzeit gültigen Fassung
7. Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz – (NSG) vom 05.04.2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsblatt I, S. 790), in der derzeit gültigen Fassung
8. Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (Amtsblatt I 2014, S. 2), in der derzeit gültigen Fassung
9. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I, S. 1724), in der derzeit gültigen Fassung
10. Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1977 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17.06.2015 (Amtsblatt I S. 376), in der derzeit gültigen Fassung
11. Saarländisches Straßengesetz in der Fassung vom 15.10.1977 (Amtsblatt, S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt. S. 2393), in der derzeit gültigen Fassung